



B K P J V
Sektion Crap la Pala
7082 Vaz/Obervaz



Jägerverein Scalottas
7078 Lenzerheide

Vaz/Obervaz, stand 26. August 2015

VEREINBARUNG

zwischen der Jägersektion Crap la Pala und dem Jägerverein Scalottas in Bezug auf den SCHIESSTAND PLAM DIL BLÄSI

erstellt 07.07.2014
geändert 26.08.2015

Art. 1

Allgemeines

Die Jägersektion Crap la Pala und der Jägerverein Scalottas sind gleichwertige Partner und Eigentümer (je 50%) des Schiessstandes Plam dil Bläsi. Beide Partner gehören dem Bündner Kantonalen Patenjäger-Verbandes (BKPJV) an. Die Jägersektion Crap la Pala als auch der Jägerverein Scalottas ist auf dem Gemeindegebiet von Vaz/Obervaz aktiv.

Die Schiessanlagen Plam dil Bläsi umfassen: Eine automatische 100 Meter Kugelschiessanlage SIUS mit 4 Wechselscheiben sowie einer automatischen Hasenschiessanlage mit Standhaus und Laufhasen.

Unstimmigkeiten oder Differenzen müssen konstruktiv und zielführend geklärt werden. Die erste Klageinstanz ist der Erste Schützenmeister (Crap la Pala / Scalottas). Als zweite und letzte Vereinsinstanz wird der Vorstand (Crap la Pala / Scalottas) beschrieben.

Sitz und Gerichtsstand ist Vaz/Obervaz.

Pachtvertrag

Eigentümerin des Geländes ist die Bürgergemeinde Vaz/ Obervaz. Für den Betrieb und den Unterhalt sind die Weisungen und Vertragsbedingungen im Pachtvertrag massgebend und einzuhalten. Der Pachtvertrag wurde per 2014 unterzeichnet.

Art. 2

Grundsatz

Beide Vereine sind für ein harmonisches und kameradschaftliches Zusammenleben auf und neben dem Schiessplatz verantwortlich und bestrebt. Den Anweisungen des Ersten Schützenmeister sowie den Mitgliedern der Schiesskommission ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Art. 3

Zweck

Mit dieser Vereinbarung soll das Zusammenleben und die Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Schiessstand Plam dil Bläsi abschliessend geregelt werden.

Nachfolgend wird geregelt:

- Erster Schützenmeister / Zweiter Schützenmeister
- Unterhalt / Sanierung / Investition
- Betrieb / Aufsicht / Standsicherung
- Gastwirtschaft / Schiesskasse / Munition
- Kommissionen
- Buchhaltung / Stockgeld / Standgebühr / Restfinanzen
- Vereinsanlässe
- Organisation Vortrag Wildhut, Jagdbetriebsvorschriften

Art. 4

Erster Schützenmeister

Alle zwei Jahre wechselt die Gesamtverantwortung von einem Verein zum anderen. Der Erste Schützenmeister ist der Gesamtverantwortliche und die Ansprechperson gegenüber den beiden Vorständen, Crap la Pala und Scalottas. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass jeder Verein denselben Einfluss geltend machen kann.

Das bedeutet, dass die Funktion des Ersten Schützenmeisters Schiessplatz Plam dil Bläsi alle zwei Jahre wechselt. Zeitgleich wechselt auch die Verantwortung für die Schiesskasse und die Gastwirtschaft. Der Zweite Schützenmeister amtiert als dessen Stellvertreter und unterstützt den Ersten Schützenmeister. Beide Schützenmeister sind für die Ausbildung der Schiesskommission verantwortlich. Die Ausbildung der Schiesskommission wird durch die Vorgaben des Kantons Graubünden geregelt.

Stockgeld

Der Erste Schützenmeister erhält jährlich einen Kassenstock von CHF 5000.00. Das Geld ist bei der GKB Lenzerheide bereitgestellt. Auf diese Weise kann er den Unterhalt, die Schiesskasse und die Gastwirtschaft selbständig betreiben. Das Munitionsinventar bzw. Bestand wird nicht zum Stockgeld gerechnet. Das Rechnungsjahr dauert vom 01. November bis 31. Oktober.

Jährlich ist ein Gesamtbericht über Betrieb, Unterhalt, Schiesskasse, Munitionsbestand und der Gastwirtschaft an die entsprechende GV zu erstellen. Ein einheitliches Dokument der Ein- und Ausgabe bzw. des Inventars ist sicherzustellen, um die Übergaben vom SC an CLP zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Start Turnus: - Scalottas 2014 / 2015 / 2018 / 2019 / 2022 / 2023
- Crap la Pala 2016 / 2017 / 2020 / 2021 / 2024 / 2025

Des Weiteren gelten das jeweils aktuelle Schiessreglement und die Standbetriebsvorschriften (gegenwärtig Version 2014)

Art. 4

Unterhalt / Sanierung Beide Vereine sind zu gleichen Teilen für den Unterhalt und für die Sanierung der SIUS Anlage sowie des Schiessstandes verantwortlich. Der turnusgemäss verantwortliche Erste Schützenmeister (CLP / SC) ist für die Durchführung der jährlichen Wartungsarbeiten verantwortlich. Er kann hierfür die Mitglieder der Schiesskommission oder Vereinsmitglieder aufbieten. Ein jährlicher Wartungsbericht bzw. Kostenaufstellung muss zuhanden der GV erstellt werden.

Investitionen Will oder kann ein Verein nicht aktiv an der Weiterentwicklung des Schiessstandes mitarbeiten bzw. investieren, so kann er das an der Generalversammlung entsprechend Abstimmen. Anlässlich dieser GV muss hingegen abgestimmt werden, ob der Partnerverein das Vorhaben trotzdem umsetzen kann und zu welchen Bedingungen (allfällige Mitfinanzierung zu einem späteren Zeitpunkt).

Art. 5

Betrieb / Aufsicht Für den Betrieb und für die Standaufsicht sind beide Vereine zu gleichen Teilen in der Pflicht. Der turnusgemäss verantwortliche Erste Schützenmeister (CLP / SC) ist für den Betrieb, die Sicherheit und für die Standaufsicht verantwortlich. Er bietet die Mitglieder der Schiesskommission zur Standaufsicht und Absperrung auf. Der Erste Schützenmeister kann eine Vertrauenspersonen bestimmen und Instruieren um das Schiessen im Kugelstand zu unterstützen. Einen Vertrauensperson ist nicht Mitglied der Schiesskommission und ist nicht im Besitz der entsprechenden Ausbildung. Der Einsatz für die Vertrauensperson ist auf den Kugelstand begrenzt (siehe Bestand).

Standicherheit Der Erste Schützenmeister sowie die Schiesskommission sind gegen aussen klar erkennbar und sichern und signalisieren den Schiessstand. Hierfür wird auf das Sicherheitskonzept Fuoco Libero verwiesen. Den Anweisungen der Schiesskommission sind unverzüglich Folge zu leisten. Die Standaufsicht kann bei Nichtbefolgen der Sicherheitsvorschriften den Schützen vom Schiessstand verweisen. Ein Bericht zuhanden der beiden Vorständen ist bei einem Standverweis zu erstellen.

Bestand Um ein Schiessen beim Hasen und Kugelsand gleichzeitig durchführen zu können, sind drei bzw. vier Funktionäre zwingend. Folgende Standorte sind durch die nachfolgenden Funktionäre mit entsprechender Ausbildung zu besetzen. Eine Abweichung ist stricte untersagt.

Kasse (1): Funktionär mit JSK Ausbildung GR / wenn Schiessnachweiss ausgestellt wird.

Kugel (2): Funktionär mit JSK Ausbildung GR / AP / VP

Hase (1): Funktionär mit JSK Ausbildung GR

JSK: Jägerschützenmeister

AP: Aufsichtsperson Schiesskommission / VP: Vertrauensperson

Des Weiteren gelten das jeweils aktuelle Schiessreglement und die Standbetriebsvorschriften (gegenwärtig Version 2014)

Art. 6

Gastwirtschaft

Anlässlich der Übungs- oder Jagdschiessen wird eine Gastwirtschaft betrieben. Zwei Mitglieder betreiben die Gastwirtschaft. Ein Wechsel oder Austausch dieser zwei Mitglieder ist nach Rücksprache mit dem Partnerverein möglich. Eine gemeinsame Kasse mit der Schiesskasse wird strikte untersagt. Eine Verzehrsliste ist zu führen und die eingezogenen Gelder sind einzutragen.

Nach Schiessschluss muss die Gastwirtschaftskasse abgerechnet werden. Die Abrechnung mit den Kaufbelegen müssen in einem Ordner abgelegt werden. Der Erste Schützenmeister und der Gastwirtschaftsbetreiber unterschreiben die Abrechnung und zahlen den Nettoertrag bei der GKB Lenzerheide ein. Bei nicht Einzahlung müssen die Gelder diebstahlsicher aufbewahrt werden

Eine Unterstützung durch Mitglieder des Partnervereines ist jederzeit möglich. Die Turnusverantwortung bleibt hingegen bestehen.

Schiesskommission

Anlässlich von Übungsschiessen oder Jagdschiessen erhalten **die eingesetzten Mitglieder der Schiesskommission und der Gastwirtschaft** ein Getränk und ein Abendessen gratis. Die Abgabe muss in der Verzehrsliste eingetragen werden.

Hegetag

Anlässlich des Hegetages werden die Teilnehmer entsprechend gratis verpflegt. Die Abgabe muss in der Verzehrsliste eingetragen werden. Eine Rechnung ‚Hegetag‘ muss erstellt werden und muss je zur Hälfte (Anzahl ist unabhängig) von den Vereinen CLP und SC, aus den Geldern der Hegebuchhaltung beglichen werden. (Neue Weisung gemäss Hegeobmann 2015).

Die Gesamtverantwortung liegt turnusgemäss beim Ersten Schützenmeister, er entscheidet.

Art. 7

Kommission

Die beiden Vorstände können zur Sachverhaltsklärung und zur Meinungsfindung Kommissionen bilden. Die Kommission ist nicht entscheidungsberechtigt und fungiert nur beratend. Ein Mitglied der Kommission muss kein Vereinsmitglied sein.

Art. 8

Buchhaltung

Für den Schiesstand Plam dil Bläsi wird eine eigene Buchhaltung mit eigenem GKB Bankkonto geführt. Sie ist von der restlichen Vereinsbuchhaltung getrennt. Beide Vereinskassiere besitzen die Kontoführungsberechtigung über dieses Konto. Die Verantwortung für die Führung des Kontos ist mit dem Turnussystem geregelt und liegt beim Vereinskassier bzw. beim Ersten Schützenmeister während der Schiesstage. Die Buchhaltung muss jeweils per 31.10 abgeschlossen werden.

Schiesskasse

Die Schiesskasse wird durch einen Jagdschützenmeister (wenn Schiessnachweis ausgestellt wird) geführt und betrieben. In die Schiesskasse werden die Stand- und Schiessnachweisgebühren und die Einnahmen des Munitionsverkaufes einbezahlt. Eine gemeinsame Kasse mit der Gastwirtschaft wird strikte untersagt. Eine Teilnehmerliste ist zu führen und die eingezogenen Gelder sind einzutragen. Mit einem Handstempel oder Armband wird die entrichtete Standgebühr bestätigt.

Munition

Bei der Schiesskasse kann der Schütze die entsprechende Jagdmunition erwerben. Die erworbene Munition muss in einer Liste eingetragen und mittels einer Unterschrift bestätigt werden. Die Liste muss zwingend 10 Jahre aufbewahrt werden. Am Ende der Schiesssaison muss eine Bestandsliste erstellt werden. Die Munition muss diebstahlsicher aufbewahrt werden. (gesetzliche Vorgaben)
Der Bestand der Munition (Wert) muss auf der Jahresrechnung ersichtlich und ausgewiesen sein.

Nach Schiessschluss muss die Schiesskasse abgerechnet werden. Die Abrechnung mit allfälligen Kaufbelegen wird in einem Ordner abgelegt. Der Erste Schützenmeister und der Schiesskassenbetreiber unterschreiben die Abrechnung und zahlen den Nettoertrag bei der GKB Lenzerheide ein. Bei nicht Einzahlung müssen die Gelder diebstahlsicher aufbewahrt werden. Die Verantwortung liegt beim Ersten Schützenmeister.

Standgebühr

Um den Betrieb und den Unterhalt zu garantieren wird eine Standgebühr erhoben. Sie richtet sich nach Aufwand und Amortisation der Anlage. Die Gebühren fliessen in die Schiesskasse.

Folgende Gebühren sind einzuziehen und auf einer Teilnehmerliste einzutragen und einzukassieren:

Gebührenübersicht	Kugel / 10 Schuss
Mitglieder SC / CLP (INTERN)	CHF 10.00.--
Jahreskarte Mitglieder SC / CLP (INTERN)	CHF 75.00.--
Prüflinge	CHF 10.00.--
Nicht Mitglieder	CHF 15.00.--
Mitglieder SM/SK und Restaurantbetreiber	CHF 5.00.--

Will der Schütze mehr als 10 Schüsse (Kugel) abfeuern, so kann er bei der Kasse eine weitere Passe, für CHF 5.00, lösen. Es wird nur noch das Scheibengeld (Abnutzung Scheibe) eingezogen. Auf diese Weise wird die Schützenrotation gefördert.

Gebührenübersicht	Hase / 25 Schuss
Mitglieder SC / CLP (INTERN)	CHF 5.00.--
Jahreskarte Mitglieder SC / CLP (INTERN)	CHF 40.00.--
Prüflinge	CHF 5.00.--
Nicht Mitglieder	CHF 10.00.--
Mitglieder SM/SK und Restaurantbetreiber	CHF 5.00.--

Die Höhe der Standgebühren werden durch die beiden Vorstände festgelegt. Anpassungen bleiben vorbehalten.

Die Jahreskarte ist persönlich und nicht übertragbar. Weiter ist sie den Vereinsmitgliedern vorbehalten. Die Besitzer einer Jahreskarte werden auf einer separaten Liste erfasst. Name / Vorname und Geburtsdatum.

Der Schützenmeister, die Mitglieder der Schiesskommission und die Betreiber des Restaurants können vergünstigt Schiessen. Es wird nur das Scheibengeld (Abnutzung Scheibe) eingezogen.

Schiessnachweis/ Ablauf Mit der neuen gesetzlichen Bestimmung des Schiessnachweises, sind die Aufgaben und die Gebühren wie folgt abzulegen bzw. einzuziehen.

Schiessnachweis Hochjagd	CHF 15.00
Schiessnachweis Niederjagd	CHF 15.00

Der Schiessnachweis ist nicht in der Standgebühr inbegriffen.

Der Schiessnachweis (Formular) wird nur durch den ausgebildeten Jagdschützenmeister bei der Kasse ausgestellt. Fünf Phasen müssen durch den Jäger durchlaufen werden.

Phase 1: Bei der Kasse erhält der Schütze ein Standblatt. Name, Vorname, Geburtsdatum, Schiessdatum usw. werden eingetragen und danach ausgehändigt.

Phase 2: Der Schütze betritt mit dem Standblatt den Schiessstand. Die anwesenden Funktionäre im Stand, tragen die Resultate gemäss Reglement, in das Standblatt ein.

Phase 3: Bei Erfüllung der Schiesspflicht wird das Standblatt entsprechend unterschrieben. Der Ausdruck der SIUS-Anlage werden an das Standblatt angeheftet. Der Schütze wird an die Kasse verwiesen.

Phase 4: Das Standblatt mit dem positiven Resultat muss bei der Kasse abgegeben werden. Der Schütze mit dem positiven Resultat erhält den Schiessnachweis. Eine Gebühr von je **CHF 15.00** ist zu entrichten pro Schiessnachweis (Hoch-/ Niederjagd). Der Schütze mit einem negativen Resultat kann das Standblatt ebenfalls an der Kasse abgeben. Das Standblatt wird in der Folge aufbewahrt und kann für einen erneuten Versuch bei der Kasse abgeholt werden.

Phase 5: Der Jagdschützenmeister zieht die abgegebenen Standblätter ein, und deponiert sie beim Schiessstand/ Kasse. Die Standblätter müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Das gilt auch für Jäger, die den Nachweis nicht erbringen konnten.

Gelder Schiessnachweis Sämtliche eingezogenen Gebühren für den Schiessnachweis fließen in die Schiesskasse. Die Gelder sind ausschliesslich für den Unterhalt und Betrieb der Anlage reserviert.

Restfinanzen Bau Nach der Realisierung und Abrechnung werden die Restfinanzen auf einem separaten Konto belassen und figurieren zur Hälfte im jeweiligen Vereinsvermögen. Die Restfinanzen sind ausschliesslich für den Unterhalt und Betrieb der Anlage reserviert.

Ausschüttung Sämtliche erwirtschafteten Gelder bleiben dem Schiessstand für den Betrieb und Unterhalt vorbehalten. Sollten Überschüsse anfallen, können die beiden Vorstände über eine allfällige Ausschüttung an die Vereine beraten.

Vereinsanlässe Jedem Verein soll es möglich sein, einen eigenen Vereinsanlass durchzuführen. Die erwirtschafteten Gelder können in die Vereinseigene Kasse fliessen. Es sind lediglich die Standgebühren (INTERN) pro Schütze in die Schiesskasse einzuzahlen. Einnahmen der Gastwirtschaft bleiben ebenfalls dem Verein.
Die gegenseitige Absprache soll frühzeitig erfolgen, wer, wann welchen Anlass durchführen möchte. Frühlings- oder Herbstschiesse sind für Vereinsanlässe vorgesehen.

Versicherung Ist Sache der Schützen.

Art. 9

Auflösung Löst sich ein Verein auf, so geht der Standanteil von 50% zu CHF 1.- an die verbleibende Sektion über.

Zusammenschluss Schliessen sich die beiden Vereine zu einem Jagdverein zusammen, wird die vorliegende Vereinbarung für nichtig erklärt.

Auflösung Vereinbarung Die vorliegende Vereinbarung kann jährlich durch die jeweiligen Vorstände erweitert oder angepasst werden. Eine Aufkündigung hingegen muss durch die anwesenden A-Mitglieder an der GV beschlossen werden.

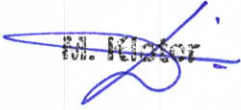
Art. 10

Inkrafttreten Die Vereinbarung ist seit den Generalversammlungen SC / CLP 2015 in Kraft und werden via den beiden Vorständen laufend den Bedürfnissen angepasst. Der aktuelle Stand muss auf der Frontseite ersichtlich sein.

Jagdbetriebsvorschriften Die jährliche Instruktion der Jagdbetriebsvorschriften durch die Wildhut wird durch den turnusgemäss verantwortlichen Verein organisiert. Ort, Zeit und Datum muss mit dem entsprechenden Wildhüter abgesprochen und an die beiden Vereine kommuniziert werden.

Für die Sektion Crap la Pala und den Jägerverein Scalottas

Der Präsident (CLP)
Michael Kloter



Die Präsidentin (SC)
Susanne Parpan



Der Schützenmeister (CLP)
Christian Kluser



Der Schützenmeister (SC)
Pascal Hehli



Durch die beiden Vorstände genehmigt